

RS OGH 1993/3/23 4Ob37/93, 4Ob77/95, 4Ob27/20d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1993

Norm

UWG §9 C1

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Frage der Kennzeichnungskraft wird von starken Zeichen, normalen Zeichen und schwachen Zeichen gesprochen. Die geringe Kennzeichnungskraft eines Zeichens kann etwa darauf beruhen, daß es nur Wörter der Umgangssprache, an denen kein absolutes Freihaltebedürfnis besteht, also nur Phantasiewörter im weiteren Sinn, enthält.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 37/93

Entscheidungstext OGH 23.03.1993 4 Ob 37/93

- 4 Ob 77/95

Entscheidungstext OGH 07.11.1995 4 Ob 77/95

Vgl auch; Beisatz: Einer beschreibenden Angabe kommt, abgesehen vom Fall der Verkehrsgeltung, auch dann Kennzeichnungskraft zu, wenn es sich um eine aus dem Rahmen des Üblichen fallende eigenartige Kennzeichnung eines Unternehmens handelt; in einem solchen Fall kann die Kennzeichnungskraft auch normal oder sogar stark sein. (T1) Beisatz: Hier: "Plus" als Unternehmensbezeichnung. (T2)

- 4 Ob 27/20d

Entscheidungstext OGH 05.06.2020 4 Ob 27/20d

Vgl; Beisatz: Grundsätzlich ist von normaler Kennzeichnungskraft auszugehen; originär erhöhte Kennzeichnungskraft ist nur in besonderen Ausnahmefällen anzunehmen, etwa bei berühmten Namen oder einer ganz besonders herausragenden Gestaltung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at